



# Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An die  
Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf

für den  
Haushalts- u. Finanzausschuß

Jägerhofstraße 6  
4000 Düsseldorf 30  
Telefon  
(0211) 4972-0  
Durchwahl  
4972- 2422

Datum  
*MF* .11.1992

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

VV 4429 - 3 - III A 1

Betr.: Haushaltsplan-Entwurf 1993  
hier: Epl. 20 Kapitel 20 020 Titel 093 10 und 093 20

Bezug: Auskunftersuchen des HFA in der auswärtigen Sitzung am  
08.10.1992 in Porta Westfalica

In der Anlage übersende ich meine Stellungnahme in der o.a. Angelegenheit mit der Bitte um Weiterleitung an den Haushalts- und Finanzausschuß.

*Uwe Hübner*





# Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Jägerhofstraße 6  
4000 Düsseldorf 30  
Telefon  
(0211) 4972-0  
Durchwahl  
4972- 2422

Datum

. 11. 1992

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

VV 4429 - 3 - III A 1

## Stellungnahme für den Haushalts- und Finanzausschuß

Zu den vom Haushalts- und Finanzausschuß in seiner Sitzung am 08.10.1992 in Porta Westfalica gestellten Fragen nach den Möglichkeiten von Einnahmeverbesserungen im Spielbankbereich nehme ich wie folgt Stellung:

1. Die von den Spielbankbesuchern gezahlten Eintrittsgelder sind keine Einnahmen aus dem Spielbetrieb und unterliegen daher nicht der Spielbankabgabe. Sie fließen dem Betreiber der Spielbank ungeschmälert zu. Ihre Erhöhung brächte dem Land daher keine Mehreinnahmen.
2. Die vom Innenminister erlassene Spielordnung sieht vor, daß die Einsätze mit Wertmarken (Jetons) oder in DM-Bargeld zu leisten sind. Als Bargeldersatz können die Jetons nicht teurer verkauft werden als der durch sie repräsentierte Wert.
3. Nach § 4 Abs. 2 SpielbG NRW (Anlage) beträgt die Spielbankabgabe für alle nordrhein-westfälischen Spielbanken 80 v.H. der Bruttospielerträge. Außer einer Ermäßigung für die Anlaufjahre sieht das Gesetz keine Möglichkeit einer Änderung des Abgabensatzes vor. Auch die Einführung einer Ergänzungsabgabe, wie dies in einigen Ländern möglich ist, ist im SpielbG nicht vorgesehen.

Zur Erhöhung der Spielbankabgabe und/oder zur Einführung einer Ergänzungsabgabe bedürfte es daher einer Änderung des SpielbG. Eine derartige Änderung dürfte jedoch vor dem 27.06.1995 nicht möglich sein.

Gemäß § 2 SpielbG hat der Innenminister am 11.04.1975 der Westdeutsche Spielbanken GmbH & Co. KG eine Rahmenerlaubnis für die Dauer von 10 Jahren (§ 2 Abs. 2 SpielbG) zum Betrieb von bis zu vier Spielbanken nach näherer Bestimmung der Einzelerlaubnisse erteilt. Nach § 11 dieser Rahmenerlaubnis beträgt die Spielbankabgabe für jede Spielbank 80 v.H. der Bruttospielerträge. Ein Widerruf der Erlaubnis ist nur unter bestimmten, in § 2 Abs. 4 im einzelnen aufgezählten Voraussetzungen möglich. Allerdings kann die Erlaubnis gemäß § 13 jederzeit ohne Einhaltung einer Frist im Einvernehmen mit dem Spielbankunternehmer geändert werden.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Rahmenerlaubnis kann die Erlaubnis vor Ablauf der Frist verlängert werden, um bei der Erteilung weiterer Einzelerlaubnisse eine gleiche Laufzeit der Rahmenerlaubnis und der Einzelerlaubnisse zu gewährleisten. Dementsprechend wurde die Rahmenerlaubnis erstmals am 18.12.1980 bis zum 03.07.1990 verlängert, nachdem am 04.07.1980 die Spielbank in Bad Oeynhausener eröffnet worden war. Eine weitere Verlängerung wurde am 30.11.1986 nach Eröffnung des Casinos in Dortmund-Hohensyburg am 28.06.1985 bis zum 27.06.1995 ausgesprochen.

Die Rahmenerlaubnis kann somit vor dem 27.06.1995 nur in Einvernehmen mit dem Spielbankunternehmer geändert werden.

4. Nach § 7 Abs. 2 SpielbG kann eine vom Innenminister zu erlassende Troncverordnung vorsehen, daß ein bestimmter Anteil des Troncaufkommens an die Stiftung des Landes NRW für Wohlfahrtspflege abzuführen ist. Die Abgabe an die Stiftung ist so zu bemessen, daß dem Spielbankunternehmer ein Betrag verbleibt, der zur Deckung eines angemessenen und wirtschaftlichen Personalaufwandes erforderlich ist. Da das Troncaufkommen zur Bezahlung der tariflich vorgesehenen Löhne und Gehälter nicht ausreichte, hat die Westdeutsche Spielbanken GmbH & Co. KG im Jahr 1990 Personalaufwendungen von 7,9 Mio. DM und im Jahr 1991 von 5,3 Mio. DM aus dem Bruttospielaufkommen getragen. Eine Abschöpfung des Troncs durch eine Troncabgabe wäre daher nur dann möglich,

wenn der Spielbankunternehmer sich bereitfinden würde, höhere Personalkostenzuschüsse als bisher aus dem Bruttospielertrag zur Verfügung zu stellen.

Über die Problematik der Einführung einer Troncabgabe werden zur Zeit Überlegungen zwischen den beteiligten Ressorts angestellt. Danach kann in Verhandlungen mit der Westdeutschen Spielbanken GmbH & Co. KG eingetreten werden. Über das Ergebnis werde ich den Haushalts- und Finanzausschuß unterrichten.

Willy Munnich

7126

**Gesetz  
über die Zulassung öffentlicher Spielbanken  
im Land Nordrhein-Westfalen  
(Spielbankgesetz NW - SpielbG NW -)**

Vom 19. März 1974<sup>1)</sup>

I. Abschnitt  
Spielbanken

§ 1

Im Land Nordrhein-Westfalen können Spielbanken zugelassen werden. Die Anzahl der Spielbanken darf vier nicht überschreiten.

§ 2

(1) Die Erlaubnis erteilt der Innenminister.

(2) Die Erlaubnis ist für zehn Jahre zu erteilen. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

(3) Die Erlaubnis kann Auflagen enthalten, insbesondere über

1. besondere Pflichten bezüglich der Errichtung und Einrichtung der Spielbank,
2. die Abwicklung der finanziellen Verpflichtungen der Spielbank,
3. eigene Sicherheitsvorkehrungen der Spielbank,
4. Pflichten gegenüber der Spielbankaufsicht,
5. die Auswahl des einzustellenden Personals,
6. die Berücksichtigung der örtlichen Belange der Sitzgemeinde einer Spielbank (Spielbankgemeinde).

(4) Die Erlaubnis kann mit dem Vorbehalt der Änderung und des Widerrufs erteilt werden.

§ 3

(1) Gesellschafter eines Unternehmens zum Betrieb einer Spielbank dürfen nur juristische Personen des öffentlichen Rechts oder solche juristischen Personen des privaten Rechts sein, deren Anteile ausschließlich juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören.

(2) Das Land übernimmt keine Spielbankanteile.

§ 4<sup>2)</sup>

(1) Der Spielbankunternehmer ist verpflichtet, an das Land eine Spielbankabgabe zu entrichten. Auf die Spielbankabgabe findet die Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung; das gleiche gilt für Rechtsvorschriften, die zur Durchführung der Abgabenordnung erlassen sind oder erlassen werden. Das örtlich zuständige Finanzamt wird vom Finanzminister bestimmt.

(2) Die Spielbankabgabe beträgt 80 vom Hundert der Bruttospielerträge. Der Innenminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister unter Berücksichtigung der öffentlichen Aufgaben und der Belange der Gesellschafter die Spielbankabgabe für eine bestimmte Zeit bis auf 65 vom Hundert ermäßigen. Der Innenminister bestimmt mit Rücksicht auf die Befreiung des Spielbankunternehmers von Gemeindesteuern im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Rechtsverordnung einen angemessenen Anteil der Spielbankgemeinde an der Spielbankabgabe. Soweit die Spielbankabgabe dem Land verbleibt, ist der im Haushaltsplan jeweils festgelegte Betrag an die im II. Abschnitt genannte Stiftung abzuführen.

(3) Der Spielbankunternehmer ist für den Betrieb der Spielbank von denjenigen Landes- und Gemeindesteuern befreit, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Spielbank stehen.

§ 5

(1) Die Aufsicht über die Spielbanken führt der Innenminister, soweit die finanziellen Interessen des Landes berührt werden, im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

(2) Der Innenminister erläßt für jede Spielbank eine Spielordnung, die im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Amtsblatt des örtlich zuständigen Regierungspräsidenten zu veröffentlichen und außerdem an allen Eingängen zu den Spielsälen deutlich sichtbar auszuhängen ist.

(3) Die Tage, an denen das Spielen nicht erlaubt ist, bestimmt die Spielordnung. Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 9. Mai 1961 (GV. NW. S. 209)<sup>2)</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), ist zu beachten.

(4) Außerhalb der in der Spielordnung festgesetzten Spieletage und Spieletunden ist das Spielen verboten.

(5) Es dürfen nur die in der Spielordnung zugelassenen Spiele gespielt werden.

§ 6

An einer Spielbank darf nicht spielen, wer noch nicht volljährig ist.

§ 7

(1) Den einzelnen bei der Spielbank beschäftigten Personen ist die Annahme von Geschenken oder ähnlichen Zuwendungen, die ihnen mit Rücksicht auf ihre Tätigkeit gemacht werden, insbesondere die Annahme von sogenannten Trinkgeldern, verboten.

(2) Von diesem Verbot werden solche Zuwendungen nicht betroffen, die von Besuchern der Spielbank den bei der Spielbank beschäftigten Personen für die Gesamtheit oder bestimmte Teile der Belegschaft oder für die Spielbank oder ohne ersichtliche Zweckbestimmung gegeben und von diesen Personen den für solche Spenden besonders aufgestellten Behältern (Tronc) unverzüglich zugeführt werden. Solche Zuwendungen sind ebenso wie die von Besuchern der Spielbank dem Tronc unmittelbar zugeführten Zuwendungen ohne Rücksicht auf einen anderweitigen Willen des Spenders an den Spielbankunternehmer abzuliefern.

Das Nähere regelt der Innenminister durch Rechtsverordnung (Tronc-Verordnung). Die Tronc-Verordnung kann vorsehen, daß ein bestimmter Anteil des Tronc-Aufkommens an die im zweiten Abschnitt genannte Stiftung abzuführen ist. Die Abgabe an die Stiftung ist so zu bemessen, daß dem Spielbankunternehmer ein Betrag verbleibt, der zur Deckung eines angemessenen und wirtschaftlichen Personalaufwandes erforderlich ist. Die Tronc-Verordnung kann weiter vorsehen, daß das Tronc-Aufkommen mehrerer oder aller Spielbanken einem gemeinsamen Tronc zugeführt wird, an dem die Belegschaften der von der Zusammenfassung betroffenen Spielbanken ohne Rücksicht auf das Tronc-Aufkommen bei den einzelnen Spielbanken zu beteiligen sind.

(3) Das Verbot in Absatz 1 findet auf die üblichen Zuwendungen an die nicht zum spieltechnischen Personal gehörenden Beschäftigten keine Anwendung.

Das Nähere regelt der Innenminister durch die Tronc-Verordnung.

§ 8<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> GV. NW. 1974 S. 93, geändert durch Art. 5 AOAnpG v. 21. 12. 1976 (GV. NW. S. 473), Art. 10 1. FRG v. 11. 7. 1976 (GV. NW. S. 290), Art. 9 Haushaltsfinanzierungsgesetz v. 18. 12. 1981 (GV. NW. S. 732), Art. 1 d. 2. Haushaltsfinanzierungsgesetzes v. 24. 11. 1982 (GV. NW. S. 699), Art. 11 d. Gesetzes zur Beschränkung landesrechtlicher Bußgeldvorschriften v. 6. 11. 1984 (GV. NW. S. 663).

<sup>2)</sup> SGV. NW. 113.

<sup>3)</sup> § 4 Abs. 1 geändert durch Art. 5 AOAnpG v. 21. 12. 1976 (GV. NW. S. 473); in Kraft getreten am 1. Januar 1977.

<sup>4)</sup> § 8 gestrichen mit Wirkung vom 1. Dezember 1984 durch Art. 11 d. Gesetzes zur Beschränkung landesrechtlicher Bußgeldvorschriften v. 6. 11. 1984 (GV. NW. S. 663).

<sup>5)</sup> § 4 Abs. 2 zuletzt geändert durch Art. 1 d. 2. Haushaltsfinanzierungsgesetzes v. 24. 11. 1982 (GV. NW. S. 699); in Kraft getreten am 1. Januar 1983.

## II. Abschnitt

Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen  
für Wohlfahrtspflege

## § 9

(1) Unter dem Namen „Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet, die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entsteht.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Düsseldorf.

## § 10

(1) Ausschließlicher Zweck der Stiftung ist die Verwendung der nach § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 der Stiftung zufließenden Mittel. Die Annahme sonstiger Zuwendungen ist der Stiftung untersagt.

(2) Die Stiftung hat die ihr zufließenden Mittel ausschließlich für Zwecke der Wohlfahrtspflege, die gemeinnützig oder mildtätig im Sinne des Steuerrechts sind, insbesondere für Einrichtungen zugunsten behinderter Kinder und der Altenhilfe, zu verwenden. Einzelheiten bestimmt die Satzung, die der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern erläßt.

(3) Etwaige Erträge dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 11

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. der Stiftungsvorstand.

## § 12

(1) Der Stiftungsrat besteht aus zehn Mitgliedern. Der Landtag entsendet fünf aus seiner Mitte gewählte Mitglieder. Je ein Mitglied wird vom Innenminister, Finanzminister und Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales benannt. Zwei Mitglieder benennt die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege.

Die Mitglieder des Stiftungsrats können sich im Einzelfall vertreten lassen.

(2) Der Stiftungsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Stiftungsrat stellt Richtlinien für die Verwendung der Mittel auf, soweit die Verwendung nicht bereits durch dieses Gesetz festgelegt ist. Er beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören und über die Verwendung der Mittel im Einzelfall. Er überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes.

## § 13

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales benennt.

(2) Der Stiftungsvorstand führt die Beschlüsse des Stiftungsrats aus und führt die Geschäfte der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

## § 14

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

(2) Für das Haushaltsrecht der Stiftung gilt Teil VI der Landeshaushaltsordnung vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397)<sup>1)</sup>.

## III. Abschnitt

Aufhebung bestehender Vorschriften,  
Inkrafttreten§ 15<sup>2)</sup>

(1)

(2) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft<sup>3)</sup>.

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Für den Innenminister  
der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Der Finanzminister

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Verordnung  
über den Anteil der Spielbankgemeinden  
an der Spielbankabgabe  
Vom 8. Mai 1985<sup>4)</sup>**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Spielbankgesetzes NW - SpbG NW - vom 19. März 1974 (GV. NW. S. 93)<sup>1)</sup>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1982 (GV. NW. S. 699), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

## § 1

Der Anteil der Städte Aachen, Bad Oeynhausen und Dortmund an der Spielbankabgabe beträgt je 15 vom Hundert der Bruttospielerträge.

## § 2

Der Spielbankunternehmer hat den Anteil täglich festzustellen, wöchentlich den Städten mitzuteilen und ihn an die vom Finanzminister bestimmte Stelle zu den vom Finanzminister bestimmten Terminen abzuführen.

§ 3<sup>2)</sup>

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft<sup>3)</sup>.

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

<sup>1)</sup> SGV. NW. 630.

<sup>2)</sup> § 15 Abs. 1 gegenstandslos; Aufhebungsvorschrift.

<sup>3)</sup> GV. NW. aufgegeben am 28. März 1974.

<sup>4)</sup> GV. NW. 1985 S. 438.

<sup>5)</sup> SGV. NW. 7126.

<sup>6)</sup> § 3 Satz 2 gegenstandslos; Aufhebungsvorschrift.

<sup>7)</sup> GV. NW. ausgegeben am 18. Juni 1985.